

State of San Andreas



Grundgesetz (GG)

Stand: 11.07.2023



I. Allgemeiner Teil

Die Grundrechte

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. VISUM-Träger werden wie Staatsbürger behandelt.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.



Art 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Art 7

(1) Alle haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art 8

(1) Alle haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Art 9

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Art 10

(1) Alle genießen Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet.

Art 11

(1) Alle haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art 12

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.



(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden.

Art 13

(1) Das Eigentum wird gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art 14

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Art 15

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch den obersten Gerichtshof ausgesprochen.

Art 16

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Art 17

(1) Der State of San Andreas ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.



(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

(5) Die City of Los Santos, die Gebiete des Blaine County, sowie Cayo Perico sind Hoheitsgebiet des State of San Andreas. Ebenfalls den Regeln und Gesetzen des Hoheitsgebiets des State of San Andreas unterliegen alle auf seinem Hoheitsgebiet betriebenen elektronischen Plattformen. Hierzu zählen insbesondere die von Lifeinvader betriebenen elektrischen Anlagen.

(6) Der State of San Andreas betreibt zur Kommunikation seiner Staatsbürger einen Staatsdiscord. Mit dem Kürzel IC gekennzeichnete Kanäle auf dem offiziellen Staatsdiscord zählen zum Hoheitsgebiet des State of San Andreas und unterliegen dessen Gesetzen.

(7) Die unter der Domain lifeinvader.io aufrufbare Lifeinvader Plattform unterliegt ebenfalls den Gesetzen des State of Andreas.

(8) Zur Durchsetzung aller Staatsgesetze sind die staatlichen und städtischen Behörden berufen.

Art 18

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Art 19

(1) Jeder hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Art 20

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Art 21

Alle Behörden leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.



Art 22

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch den obersten Gerichtshof, dem Verfassungsgericht und die Richter der Justiz ausgeübt.

Art 23

(1) Der oberste Gerichtshof entscheidet:

1.
über die Auslegung dieses Grundgesetzes mit Ausnahme des speziellen Teils aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten;
2.
über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
3.
Über Änderungen der Gesetze mit Ausnahme des Grundgesetz.
4.
in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.

(2) Das Verfassungsgericht entscheidet:

1.
als letzte Instanz bezüglich Beschwerden zu Urteilen des letzten ordentlichen Rechtszugs.
2.
über Anklagen betreffend Zuwiderhandlungen gegen den speziellen Teil des Grundgesetz. Die Anklage führt ausschliesslich der Verfassungsschutz.

Art 24

- (1) Der oberste Gerichtshof besteht aus allen Berufsrichtern.
- (2) Das Verfassungsgericht besteht aus vom Verfassungsschutz berufenen Richtern.

Art 25

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Art 26

- (1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des obersten Gerichtshof ist einzuholen.



Art 27

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art 28

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Art 29

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Art 30

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

II. Spezieller Teil

Die Regeln

R 1

(1) Für die Durchsetzung des speziellen Teils des GG ist der Verfassungsschutz zuständig. Der Verfassungsschutz besteht aus aus dem Ausland berufenen Mitgliedern. Sie haben während ihrer Einsätze ausschliesslich die ihnen zugewiesene Kleidung, sowie Fahrzeuge zu nutzen, anhand derer sie für jeden Staatsbürger zu identifizieren sind.

R 2

(1) Der Verfassungsschutz ist in seinem Handeln unabhängig und nicht an die Staatsgesetze gebunden. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

R 3

(1) Ein Verstoß gegen den speziellen Teil des GG kann mit vorübergehendem oder permanentem Entzug der Staatsbürgerschaft bestraft werden. In besonders schweren Fällen kann auch auf Verbot der Wiedereinreise entschieden werden.



R 4

(1) Handlungen, die ausserhalb des Staatsgebiets besprochen wurden, sind nicht zulässig. (Scripted RP)

R 5

(1) Wissen und Informationen über Vorgänge und Personen innerhalb des Staatsgebiets, welche man ausserhalb des Staatsgebiets erlangt hat, dürfen nicht für Handlungen auf dem Staatsgebiet verwendet werden. (Metagaming)

R 6

(1) Handlungen, die dem Gegenüber den eigenen Willen alternativlos aufzwingen, sind Verboten. (Power-RP)

R 7

(1) R 5 gilt analog für Wissen und Informationen, welche man während einer ausserkörperlichen Erfahrung beispielsweise bei Bewusstlosigkeit zur Kenntnis erhält.

R 8

(1) Vermummte Personen können weder an der Stimme, am Aussehen oder an ihrem Fahrzeug erkannt werden. Kleidung und Aussehen können jedoch als Indiz genutzt werden. Kennzeichen sind trotz Vermummung lesbar und dürfen als Beweis herangezogen werden. Als Vermummt gilt, wer eine Gesichtsmaske trägt oder mindestens seine Haare und seine Nase/Mund verdeckt. Die Stimme darf ausdrücklich nicht als Indiz gewertet werden.

R 9

(1) Erwacht ein Staatsbürger aus dem Koma, so hat er sich von der Situation, die zu seinem Koma geführt hat, fernzuhalten. Er kann sich weiter nur verschwommen an die Situation die unmittelbar zu seinem Koma geführt hat erinnern.

R 10

(1) Einen anderen Menschen ohne Hintergrund anzugreifen ist nicht gestattet (RDM)

R 11

(1) Der Missbrauch des medizinischen Notrufs ausschliesslich zu Zwecken einer Geiselnahme oder eines Überfalls auf medizinisches Personal ist verboten.

R 12

(1) Das Ausnutzen von technischen Fehlern, sowie das Nutzen von Mechaniken, die ganz klar als Fehler zu erkennen sind ist verboten. (Bugusing)



R 13

(1) Schusswaffengebrauch ohne Ankündigung ist verboten. Die Ankündigung muss dabei mindestens 3 Sekunden vor Schussabgabe erfolgen und entweder mündlich ausgesprochen werden oder durch Zielen auf die Person, wobei diese das Zielen deutlich erkennen können muss. Ausgenommen hiervon sind Notwehr, sowie Schusswechsel auf Ganggebieten.

R 14

(1) Gruppierungen, die aus mehr als 5 Personen bestehen und illegalen Aktivitäten nachgehen wollen, müssen sich mit einem Kurzkonzept über den offiziellen Staatsdiscord beim Verfassungsschutz anmelden. Der Verfassungsschutz hat das Recht, die Tätigkeit als Gruppierung zu verbieten, sofern hierfür gewichtige Gründe vorliegen.

R 15

(1) Werbung für andere Hoheitsgebiete ist untersagt.

R 16

(1) Mitglieder des Verfassungsschutz, dürfen Informationen, die sie nur aufgrund ihrer Tätigkeit beim Verfassungsschutz erlangt haben, dritten nicht offenbaren und diese Informationen auch nicht auf dem Staatsgebiet ausserhalb ihrer Tätigkeit für den Verfassungsschutz verwenden. Ein Verstoss führt zwingend zum Ausschluss vom Verfassungsschutz und dem Entzug der Staatsbürgerschaft.

R 17

(1) Nutzt ein Mitglied des Verfassungsschutz Mechaniken, die ihm aufgrund seiner Tätigkeit beim Verfassungsschutz zu Verfügung stehen, ausserhalb seines Diensts beim Verfassungsschutz, so wird er zwingend vom Dienst des Verfassungsschutz ausgeschlossen und seine Staatsbürgerschaft entzogen.

R 18

(1) Bei schweren Verstössen gegen den allgemeinen Teil des GG, kann der Verfassungsschutz nach freiem Ermessen eingreifen.